

## Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 68 663/3-15/90

Sachbearbeiter:  
Dr. VARGA  
Tel.: 531 20-4377

5/ME

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 531 20-0Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	- GE/19 Po
Datum	5. 12. 1990
Verteilt	5. Dez. 1990 Fro

D. Busek

f. K. Po

Ausstellung

f.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis

30. November 1990.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingetroffen sein, wird angenommen, daß zum vorliegenden Entwurf kein Einwand besteht.

25 Exemplare der Stellungnahme sind an das Präsidium des Nationalrates zu senden.

Wien, 5. Oktober 1990

Der Bundesminister:

Dr. Busek

R.d.R.d.A.:

C. Po

## E N T W U R F

Bundesgesetz vom ..... mit dem das  
Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur  
geändert wird

## A R T I K E L I

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl.Nr. 292, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 466/1974 und BGBl.Nr 294/1984, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 lautet:**

"§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 in der geltenden Fassung, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanung und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten."

**2. § 3 Abs. 3 lautet:**

"(3) Das Studium der Studienrichtungen "Kulturtechnik und Wasserwirtschaft", "Lebensmittel- und Biotechnologie" sowie "Landschaftsplanung und Landschaftspflege" erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester."

- 2 -

3. In § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:  
"e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege."

4. Dem § 6 wird folgende lit. e angefügt:

- "e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung:  
1. Allgemeine und Spezielle Botanik;  
2. Zoologie und Ökologie;  
3. Geologie und Bodenkunde;  
4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;  
5. Landschaftsplanung 1."

5. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie aufgrund des Studienplanes zu besuchenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsanteile) einzutauschen."

6. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:

- "e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege:  
1. Vegetationskunde und Spezielle Ökologie;  
2. Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung;  
3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik;  
4. Landschaftspflege und Naturschutz;  
5. Landschaftsplanung 2;

6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung;
7. Wahlfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG nach Maßgabe der Studienordnung."

**7. § 11 lautet:**

**"§ 11. Doktorat der Bodenkultur**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Das Doktoratstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehene Zeit, die Inskription von vier Semestern. Wenn der Bewerber eine einschlägige berufliche Erfahrung oder einschlägige Vorstudien nachweist, kann auf Antrag eine Verkürzung des Doktoratsstudiums um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach Anhörung des Bewerbers nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(4) Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können bestehende oder neu einzurichtende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Universitäten beinhalten und müssen wenigstens drei Semesterwochenstunden umfassen.

(5) Das Thema der Dissertation ist den aufgrund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

- 4 -

(6) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der im Studienplan von der Studienkommission für das Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(7) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(8) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist."

## A R T I K E L II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

## A R T I K E L III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**V O R B L A T T****Problem:**

- Mit Sommersemester 1991 läuft der Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftspflege aus. Die Errichtung einer Studienrichtung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen erscheint notwendig. Das Studium des Doktorates der Bodenkultur bedingt keine Inskription bzw. Besuch von Lehrveranstaltungen.

**Ziele:**

- Einrichtung einer Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen. Änderung des Doktoratstudiums mit verpflichtendem Besuch von Lehrveranstaltungen.

**EG-Konformität:**

- ist gegeben

**Kosten:**

- Zur Durchführung der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege sind die Planstellen von drei Ordinariaten, 21 Assistenten sowie von 9 Bediensteten des nicht wissenschaftlichen Personals erforderlich.

## E R L A U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Vom Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Wien wurde der Antrag an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichtet, den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung in eine ordentliche Studienrichtung gemäß § 13 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes umzuwandeln. Gleichzeitig wurde in der Sitzung dieses Kollegiums am 24. Jänner 1990 beschlossen, die Bezeichnung dieser Studienrichtung in "Landschaftsplanung und Landschaftspflege" abzuändern. Diese Fassung der Bezeichnung der Studienrichtung entspricht dem Inhalt des Studienganges und dem Betätigungsfeld der Absolventen weit besser als die bisherige Bezeichnung des Studienversuches. Die Bezeichnung "Landschaftsökologie" ist schon seit langem für eine Teildisziplin der Geographie vergeben. Darüber hinaus ist vor allem für Studienanfänger nicht ausreichend erkennbar, daß es sich dabei um ein Studium mit starker technisch-planerischer Komponente handelt. Diese Studienrichtung soll darüber hinaus auch eine gewisse inhaltliche Änderung erfahren, wobei das Hauptkennzeichen eine Betonung interdisziplinären Unterrichts im Rahmen der Übungsprojekte und in Freilandpraktika sowie eine Verringerung des Anteiles der Vorlesungen zugunsten von Übungen und Feldarbeiten sein sollen. Weiters soll die Neueinrichtung fachspezifischer Lehrveranstaltungen und die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studienrichtung erreicht werden.

Die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege soll insbesondere Fachgebiete der Zoologie und Ökologie, der Biologie und Bodenkunde, der Landschaftsplanung, Landschaftspflege und Naturschutz, Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung, Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik sowie Landschaftspflege und Naturschutz enthalten. Die genauere inhaltliche Ausgestaltung der Studienrichtung bleibt allerdings der Studienordnung bzw. dem Studienplan vorbehalten.

Der Studienversuch "Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung" erfreut sich steigender Beliebtheit, was sich insbesondere in

einer stetig steigenden Zahl der Studienanfänger bemerkbar macht. Gegenwärtig sind über tausend Studierende für diesen Studienversuch inskribiert.

Zur Durchführung dieser Studienrichtung sind allerdings zusätzliche Planstellen erforderlich. Es werden drei neue Planstellen für Ordinarien, 21 Planstellen für Assistenten sowie neun Planstellen für nichtwissenschaftliches Personal erforderlich sein. Nur so läßt sich diese Studienrichtung bei ständig steigenden Studentenzahlen und bei hohem wissenschaftlichen Standard und entsprechender Forschungsqualität durchführen.

Der Studienversuch wurde mit BGBl.Nr 382/1981 eingerichtet, und gemäß § 13 Abs. 8 AHStG für einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum verlängert, er läuft mit Sommersemester 1991 aus.

Vom Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur wurde in einer Sitzung am 6. Juni 1990 weiters einstimmig beschlossen, das Doktoratstudium der Bodenkultur zu ändern. Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, wonach eine Inskription des Doktoratstudiums nicht gefordert ist (§ 11 Abs. 2 Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur), soll nun mehr die Inskription und der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von drei Semesterwochenstunden in der Dauer von vier Semestern aufgetragen werden. Eine Verkürzung des Doktoratstudiums bei Nachweis von Vorkenntnissen, kann bewilligt werden.

Mehrkosten sind durch diese Änderung des Doktoratstudiums nicht zu erwarten.

Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß die Regelung dieser Materie nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt, sondern der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Es werden in diesem Paragraph nunmehr neben den bisher bestehenden Gebieten der Bodenkultur, auch die Landschaftsplanung und Landschaftspflege genannt.

**Zu § 3:**

In dieser Gesetzesstelle wird die Studiendauer sowie die Dauer der beiden Studienabschnitte für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege festgelegt.

**Zu § 6 lit. e:**

In der nunmehr angefügten lit. e werden die Diplomprüfungsfächer der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung für den ersten Studienabschnitt festgelegt. Vorgesehen sind Gebiete der Allgemeinen und Speziellen Botanik, der Zoologie und Ökologie, der Geologie und Bodenkunde, der Theorie und Methodik der Landschaftsplanung, sowie der Landschaftsplanung im Allgemeinen.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Diese Gesetzesstelle behandelt den sogenannten "Fächertausch". In der geänderten Bestimmung wird auf die Regelung des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 Rücksicht genommen, wonach nicht der Präsident der zweiten Diplomprüfungskommission, sondern der Vorsitzende der Studienkommission den "Fächertausch" in erster Instanz zu bewilligen hat (§ 7 Abs. 2 UOG). Es soll weiters ermöglicht werden, nicht nur Diplomprüfungsfächer bzw. Teilprüfungsfächer derselben, sondern auch Vorprüfungsfächer in den "Fächertausch" einbeziehen zu können, um die Flexibilität und Wahlmöglichkeit und somit ein individuelleres und anpassungsfähigeres Studium zu ermöglichen. Weiters wurden auch die terminologischen Änderungen, die durch die Inschriftenreform im Allgemeinen Hochschul-Studien-gesetz (BGBl. Nr 2/1989) herbeigeführt wurden, berücksichtigt.

**Zu § 9 Abs. 3 lit. e:**

Mit der lit. "e" werden die Diplomprüfungsfächer der Landschaftsplanung und der Landschaftsgestaltung für den zweiten Studienabschnitt festgelegt. Diese Fächer umfassen die Vegetationskunde und Spezielle Ökologie, Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung, Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik, Landschaftspflege und Naturschutz, sowie auf den ersten Abschnitt aufbauend und vertiefend die Landschaftsplanung und letztliche Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung. Wahlmöglichkeiten müssen gemäß § 15 Abs. 4 AHStG in der Studienordnung vorgesehen werden.

**Zu § 11:**

Die Bestimmung regelt den Erwerb des Doktorates der Bodenkultur. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen soll nunmehr ein viersemestriges Studium zur Erlangung des Doktorates der Bodenkultur erforderlich sein. Das Doktoratstudium kann jedoch bis auf zwei Semester verkürzt werden, wenn die nötige berufliche Erfahrung bzw. das einschlägige Vorstudium nachgewiesen werden. Eine vollständige Anrechnung für das Doktoratstudium (somit vollständiger Entfall des Studiums) erscheint weder vom inhaltlichen noch vom gesetzessystematischen Standpunkt sowie vom Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sinnvoll. Zuständig für die Studienzeitverkürzung ist gemäß § 7 Abs. 3 lit. d UOG in erster Instanz der Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratstudium und in zweiter Instanz die Studienkommission für das Doktoratstudium selbst.

Zuständiges Organ für die Zulassung zum Doktoratstudium der Bodenkultur ist der Rektor. Die Frage der Gleichwertigkeit ist im Zulassungsverfahren eine Vorfrage gemäß § 38 AVG und es kann daher eine Entscheidung bzw. ein Gutachten vom zuständigen Organ eingeholt werden. Das zuständige Organ wäre gemäß § 7 Abs. 2 UOG der Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratstudium.

Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden individuell aufgrund der fachlichen Nahebeziehung zur Dissertation vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach Anhörung des Bewerbers festgelegt.

- 10 -

Die Zulassung zum Rigorosum unterscheidet sich von den bisherigen Bestimmungen dadurch, daß die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefordert wird.

Durch die Änderung des Doktoratstudiums der Bodenkultur sind Mehrkosten nicht zu erwarten.

## GEGENÜBERSTELLUNG

alte Fassung:

neue Fassung:

## § 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBL. Nr. 177/1966), zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere aber auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie und der Ernährungswirtschaft, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

## § 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBL. Nr. 177/1966 in der geltenden Fassung, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanung und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

**§ 3.** (3) Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Biotechnologie“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inschriftion von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

**§ 3. (3)** Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“, „Lebensmittel- und Biotechnologie“ sowie „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inschriftion von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

**§ 4. Studienrichtungen und Studienzweige**

(1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Landwirtschaft;
- b) Forst- und Holzwirtschaft;
- c) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft;
- d) Lebensmittel- und Biotechnologie.

**§ 4. (1)**

e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege.

**§ 6**

- e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung:
  - 1. Allgemeine und Spezielle Botanik;
  - 2. Zoologie und Ökologie;
  - 3. Geologie und Bodenkunde;
  - 4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;
  - 5. Landschaftsplanung 1.

**§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung**

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präs des Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskriften.

**S 9. (1)** Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der Stundenzahl der für sie aufgrund des Studienplanes zu besuchenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) einzutauschen.

**S 9. (3)**

- e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege:
1. Vegetationskunde und Spezielle Ökologie;
  2. Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung;
  3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik;
  4. Landschaftspflege und Naturschutz;
  5. Landschaftsplanung 2;
  6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung;
  7. Wahlfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG nach Maßgabe der Studienordnung.

**§ 11. Doktorat der Bodenkultur**

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz<sup>11a</sup>), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inschrift ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist<sup>12a</sup>.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist<sup>12a</sup>;
- b) ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

**§ 11. Doktorat der Bodenkultur**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inschrift von vier Semestern. Wenn der Bewerber eine einschlägige berufliche Erfahrung oder einschlägige Vorstudien nachweist, kann auf Antrag eine Verkürzung des Doktoratsstudiums um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach Anhörung des Bewerbers nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(4) Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können bestehende oder neu einzurichtende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Universitäten beinhalten und müssen wenigstens drei Semesterwochenstunden umfassen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

(5) Das Thema der Dissertation ist den aufgrund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(6) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der im Studienplan von der Studienkommission für das Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(7) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:  
1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;  
2. ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsens der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(8) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

5/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 68.701/1-I/B/5A/91

Sachbearbeiter:

Mag. Friedrich Faulhammer  
Tel. 531 20-4471MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

TELEFON  
(0222) 531 20-0

Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur,  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis

**längstens 22. März 1991.**

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingetroffen sein, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Die Begutachtungsfrist mußte knapp bemessen werden, um ein Inkrafttreten am 1. September 1991 zu ermöglichen.

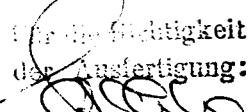
Zu den in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen, die bereits in dem am 5. Oktober 1990 mit GZ 68.636/2-15/90 ausgesendeten Entwurf enthalten waren, ist eine neuerliche Stellungnahme nicht erforderlich.

25 Exemplare der Stellungnahme sind an das Präsidium des Nationalrates zu senden.

Wien, 26. Feber 1991

Der Bundesminister:

Dr. Busek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1984, wird wie folgt geändert:

1. **S 1 lautet:**

**"§ 1. Grundsätze und Ziele**

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanung und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten."

2. **S 3 Abs. 2 und 3 lauten:**

**"(2) Das Studium der Studienrichtungen der Bodenkultur**

erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) erfolgreich abgelegt hat."

3. **S 3 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.**

4. In **S 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem S 4 Abs.1 folgende lit. e angefügt:**

"e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege."

5. **S 5 Abs. 2 lit. b bb) lautet:**

"bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile."

6. **S 5 Abs. 5 letzter Satz entfällt.**

**7. § 6 lit. b z. 1 und 3 lauten:**

- "1. Botanik;
- 3. Ökologie und Standortlehre;".

**8. Dem § 6 wird folgende lit. e angefügt:**

- "e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung:
  - 1. Allgemeine und Spezielle Botanik;
  - 2. Zoologie und Ökologie;
  - 3. Geologie und Bodenkunde;
  - 4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;
  - 5. Landschaftsplanung 1."

**9. § 8 Abs. 2 lautet:**

"(2) Der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist."

**10. § 9 Abs. 1 lautet:**

"(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint.

Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer umfassen Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile)."

**11. § 9 Abs. 3 lit. a z. 4 lautet:**

"4. Studienzweig "Gartenbau":  
aa) Pflanzenproduktion;  
bb) Tierproduktion;  
cc) Agrarökonomik;  
dd) Landtechnik;  
ee) Gartenbau."

**12. § 9 Abs. 3 lit. b z. 1 cc) lautet:**

"cc) Forstliche Sozioökonomik.".

**13. § 9 Abs. 3 lit. b z. 2 bb) lautet:**

"bb) Holztechnologie;".

**14. § 9 Abs. 3 lit. b z. 3 bb) lautet:**

"bb) Ingenieurwesen der Wildbach- und Lawinenverbauung;".

**15. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:**

"e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege:  
1. Vegetationskunde und Spezielle Ökologie;

- 5 -

2. Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung;
3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik;
4. Landschaftspflege und Naturschutz;
5. Landschaftsplanung 2;
6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung;
7. Wahlfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG nach Maßgabe der Studienordnung."

**16. § 11 lautet:**

**"§ 11. Doktorat der Bodenkultur**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern. Wenn der Bewerber eine einschlägige berufliche Erfahrung oder einschlägige Vorstudien nachweist, kann auf Antrag eine Verkürzung des Doktoratsstudiums um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach Anhörung des Bewerbers nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatte.

(4) Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können be-

stehende oder neu einzurichtende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Universitäten beinhalten und müssen wenigstens drei Wochenstunden umfassen.

(5) Das Thema der Dissertation ist den aufgrund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(6) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der im Studienplan von der Studienkommission für das Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(7) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(8) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist."

**17. Der IV. Abschnitt erhält folgende Überschrift:**

**"IV. ABSCHNITT**

**Übergangsbestimmungen und Vollziehung"**

**18. § 12 lautet:****"§ 12. Übergangsbestimmungen**

(1) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten der aufgrund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(2) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 haben überdies das Recht, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

(3) In den aufgrund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplänen ist genau zu regeln, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften auf das Studium nach den neuen Studienvorschriften angerechnet werden."

**19. §§ 13 und 14 entfallen; § 15 erhält die Bezeichnung § 13.****20. § 13 Abs. 2 lautet:**

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut."

**A R T I K E L II**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.**

**A R T I K E L III**

**Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.**

## V O R B L A T T

**Probleme:**

- Mit Sommersemester 1991 läuft der Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftspflege aus. Die Errichtung einer Studienrichtung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erscheint notwendig.
- Das Studium des Doktorates der Bodenkultur bedingt keine Inskription bzw. den Besuch von Lehrveranstaltungen.
- Das Studium der Forst- und Holzwirtschaft entspricht nicht mehr den Berufserfordernissen und dem Stande der Wissenschaft.
- In den Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft sowie Landwirtschaft besteht eine starke Divergenz zwischen der gesetzlichen Mindeststudiendauer und der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer.
- Fehlen eines eigenen Studienzweiges Gartenbau.
- Die Terminologie des Gesetzes entspricht teilweise nicht mehr den seit 1969 erfolgten organisations- und studienrechtlichen Änderungen.

**Ziele:**

- Einrichtung einer Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bisher im Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftspflege gewonnenen Erfahrungen.
- Änderung des Doktoratstudiums mit verpflichtendem Besuch

von Lehrveranstaltungen.

- Reform der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft.
- Annäherung der gesetzlichen Mindeststudiendauer in den Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft sowie Landwirtschaft an die durchschnittliche tatsächliche Studiendauer.
- Einrichtung eines Studienzweiges Gartenbau.
- Anpassung der Terminologie an die organisations- und studienrechtlichen Änderungen.

**Kosten:**

- Zur Einrichtung und Durchführung der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege sind die Planstellen von insgesamt drei Ordinariaten, 21 Assistenten sowie von neun Bediensteten des nicht wissenschaftlichen Personals erforderlich. Verbunden mit den zu erwartenden Sachaufwendungen ergeben sich an einmaligen Kosten ca. S 6,750.000 und jährliche Mehrkosten von ca. S 18,250.000 bis 18,700.000 zuzüglich der Kosten für die Deckung des Raumbedarfes.
- Zur Einrichtung und Durchführung des Studienzweiges Gartenbau sind die Planstellen eines Ordinariates und vier Planstellen des wissenschaftlichen sowie des nicht wissenschaftlichen Personals erforderlich. Verbunden mit den zu erwartenden Sachaufwendungen ergeben sich einmalige Kosten von ca. S 2,050.000 und jährliche Mehrkosten von ca. S 5,050.000 bis 5,250.000 zuzüglich der Kosten für die Deckung des Raumbedarfes.

- 11 -

- Die Reform der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft verursacht durch zusätzliche Lehraufträge Kosten von ca. S 1,500.000/Jahr.
- Die Verlängerung der gesetzlichen Mindeststudiendauer verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester, was Mehrkosten von ca. S 1,100.000 - 1,300.000/Jahr entspricht.

**Alternativen:**

- keine.

**EG-Konformität:**

- ist gegeben.

## ERLÄUTERUNGEN

### Einleitung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat bereits am 5. Oktober 1990 mit GZ 68.663/3-15/90 einen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur zur Begutachtung versendet. Gegenstand dieses Entwurfes waren die Einrichtung einer Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege sowie die Änderung des Doktoratsstudiums der Bodenkultur.

Nach Ablauf des Begutachtungsverfahrens liegen aber nunmehr auch die Ergebnisse der universitären Beratungen betreffend Änderungen in den Studienrichtungen Landwirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft vor, die ebenfalls gesetzliche Maßnahmen erfordern. Diese Änderungswünsche der Universität für Bodenkultur sollen gemeinsam als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebbracht werden.

Zur besseren Überschaubarkeit der gesamten beabsichtigten Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur sind im nunmehr ausgesendeten Entwurf sämtliche Paragraphen und die dazugehörigen Erläuterungen enthalten.

### Allgemeiner Teil

1. Vom Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Wien wurde der Antrag an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichtet, den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung in eine ordentliche Studienrichtung gemäß § 13 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes umzuwandeln. Gleichzeitig wurde in der Sitzung dieses Kollegiums am 24. Jänner 1990 beschlossen, die Bezeichnung dieser Studienrichtung in "Landschaftsplanung und Landschaftspflege" abzuändern. Diese Fassung der Bezeichnung der Studienrichtung ent-

spricht dem Inhalt des Studienganges und dem Betätigungs-feld der Absolventen weit besser als die bisherige Be-zeichnung des Studienversuches. Die Bezeichnung "Land-schaftsökologie" ist schon seit langem für eine Teil-disziplin der Geographie vergeben. Darüber hinaus ist vor allem für Studienanfänger nicht ausreichend erkennbar, daß es sich dabei um ein Studium mit starker technisch-plane-rischer Komponente handelt. Diese Studienrichtung soll auch eine gewisse inhaltliche Änderung erfahren, wobei das Hauptkennzeichen eine Betonung interdisziplinären Unter-richts im Rahmen der Übungsprojekte und in Freilandprak-tika sowie eine Verringerung des Anteiles der Vorlesungen zugunsten von Übungen und Feldarbeiten sein soll. Weiters soll die Neueinrichtung fachspezifischer Lehrveranstaltun-gen und die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studienrichtung erreicht werden.

Die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschafts-pflege soll insbesondere Fachgebiete der Zoologie und Öko-logie, der Biologie und Bodenkunde, der Landschaftsplanung sowie Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung, Land-schaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik sowie Land-schaftspflege und Naturschutz enthalten. Die genauere in-haltliche Ausgestaltung der Studienrichtung bleibt aller-dings der Studienordnung bzw. dem Studienplan vorbehalten.

Der Studienversuch "Landschaftsökologie und Landschafts-gestaltung" erfreut sich steigender Beliebtheit, was sich insbesondere in einer stetig steigenden Zahl der Studien-anfänger bemerkbar macht. Gegenwärtig sind über tausend Studierende für diesen Studienversuch inskribiert.

Der Studienversuch wurde mit der Verordnung BGBl.Nr. 382/1981 eingerichtet und gemäß § 13 Abs. 8 AHStG für ein-en der Studiendauer entsprechenden Zeitraum verlängert, er läuft mit Ablauf des Sommersemesters 1991 aus.

Zur Durchführung dieser Studienrichtung sind allerdings zusätzliche Planstellen erforderlich. Nur so läßt sich diese Studienrichtung bei ständig steigenden Studenten-

zahlen und bei hohem wissenschaftlichen Standard und entsprechender Forschungsqualität durchführen.

Es sollen drei neue Planstellen für Ordinarien geschaffen werden, die mit sieben Planstellen für wissenschaftliches Personal und fünf Planstellen für nichtwissenschaftliches Personal ausgestattet werden.

Darüberhinaus ist es aber unbedingt erforderlich, auch andere mit der Betreuung der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege befaßte Institute, die große zusätzliche Belastungen zu verkraften haben, personell zu vergrößern. Hierfür sind 14 Planstellen des wissenschaftlichen Personals aufgeteilt auf 14 Institute und vier Planstellen des nicht wissenschaftlichen Personals aufgeteilt auf vier Institute vorgesehen.

Die Personalaufstockung soll stufenweise bis zum Jahr 1993 verwirklicht werden. In der Endphase erwachsen dem Bund aus diesen Maßnahmen Mehrkosten von ca. S 15,750.000 bis 16,200.000.

Mit dieser personellen Ausweitung ist aber auch eine Erhöhung des Raumbedarfes verbunden. Dieser wird mit zusätzlichen 2.950 m<sup>2</sup> bemessen. Die dafür anfallenden Kosten sind derzeit seriös nicht berechenbar, da dies von der Art der Raumbereitstellung abhängt.

Hinsichtlich des zu erwartenden Sachaufwandes, der mit der Einrichtung der Ordinariate und der Durchführung der Studienrichtung verbunden ist, wurden für die Erstausstattung ca. S 6,750.000 verteilt auf drei Jahre und an jährlich anfallenden ordentlichen und außerordentlichen Dotationen ca. S 2,500.000 errechnet.

Somit ergeben sich aus der Einrichtung der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege einmalige Kosten von ca. S 6,750.000 und jährliche Mehrkosten von ca. S 18,250.000 bis 18,700.000 zuzüglich der Kosten für den Raumbedarf.

- 15 -

2. Vom Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur wurde in einer Sitzung am 6. Juni 1990 weiters einstimmig beschlossen, das Doktoratsstudium der Bodenkultur zu ändern. Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, wonach eine Inskription des Doktoratsstudiums nicht gefordert ist (§11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur), soll nunmehr die Inskription und der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von drei Wochenstunden in der Dauer von vier Semestern aufgetragen werden. Eine Verkürzung des Doktoratsstudiums bei Nachweis von Vorkenntnissen kann bewilligt werden.

Mehrkosten sind durch diese Änderung des Doktoratsstudiums nicht zu erwarten.

3. Der nunmehr vorliegende Reformentwurf für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft schließt einen langjährigen Diskussionsprozeß ab. Die Reformarbeit baute auf folgenden, auch in empirischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen auf:

- a) Es besteht eine starke Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Mindeststudiendauer von neun Semestern und der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer von 13 bzw. 15 Semestern.
- b) Es besteht eine Kluft zwischen den bestehenden Studienplänen und dem Stand des Wissens der Forst- und Holzwissenschaft sowie den Berufserfordernissen. Diese Wissenslücken zeigten sich bei allen drei Studienzweigen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft. Insbesondere wird auch der Ausbau ökologischer, ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Fächer moniert.
- c) Es mangelt an der fachlichen Gesamtschau der Absolventen, insbesondere der Studienzweige Forstwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung. Diese beiden Studienzweige bestehen aus einer Vielzahl von Fächern, die wissenschaftssystematisch den Naturwissenschaften, der Technik und den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

zuzuordnen sind. Hier ist es erforderlich, die derzeit nur in bescheidenem Ausmaß vorhandene Vernetzung zu verstärken.

Aus dieser Problemsicht ergab sich folgende Zielformulierung:

- a) Es ist unbedingt erforderlich, die tatsächliche durchschnittliche Studiendauer zu verkürzen. Dies soll einerseits dadurch ermöglicht werden, daß die gesetzliche Mindeststudiendauer von neun auf zehn Semester ausgedehnt wird, ohne aber den bestehenden Gesamtstundenrahmen zu vergrößern. Durch die Schaffung von Prüfungsnachweisen als Inskriptionsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 AHStG, insbesondere im ersten Studienabschnitt, die Errichtung obligatorischer Lehrveranstaltungen, bei denen Besuch und Vorbereitung zur Prüfung weitgehend zusammenfallen, sowie die Errichtung von Prüfungsseminaren vor dem fünften und nach dem sechsten Semester sollen zu einer deutlichen Senkung der durchschnittlichen tatsächlichen Studiendauer insbesondere in den Studienzweigen Forstwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung beitragen.
- b) Der Fächerkanon ist an den Stand des Wissens der Forst- und Holzwissenschaften und an die Berufserfordernisse anzupassen. Dabei kommt es zu Kürzungen, Änderungen oder Erweiterungen des bestehenden Fächerkanons.
- c) Die problembezogene Anwendung des erworbenen Wissens im Studium der Forstwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung ist zu fördern. Die Herstellung der fachlichen Gesamtschau sollte dabei einerseits durch den Grundsatz sichergestellt werden, die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung mit ihren Grundlagen auf alle Semester möglichst gleichmäßig zu verteilen. Dieser "durchgehende Universalismus" sollte andererseits durch die Einrichtung von Konversatorien im zweiten Studienabschnitt verstärkt werden, um das bisher erarbeitete Wissen auf die Lösung konkreter Probleme durch Gruppen-

arbeit, Diskussionen und ähnliche Instrumentarien anwenden zu lernen.

Hinsichtlich der Kosten der Reform ist festzuhalten, daß die Errichtung neuer Fächer in den Studienzweigen Forstwirtschaft und Holzwirtschaft zusätzliche Kosten zur Folge hat, die im wesentlichen aus Prüfungsgebühren, Kollegien- geld und Remunerationen im Umfang von ca. S 1,500.000/Jahr bestehen. Allerdings ist zu beachten, daß wegen der zu erwartenden Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer Kosten gespart werden.

4. In den Studienrichtungen Landwirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft besteht eine ausgeprägte Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Mindeststudiendauer von neun Semestern und der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer von rund 15 Semestern. Es ist daher ein dringendes Anliegen der Reform der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft ebenso wie der Reform der Studienrichtung Landwirtschaft, die jedoch im wesentlichen auf der Ebene der Studienordnung erfolgt, die tatsächliche Studiendauer zu verkürzen.

Als flankierende Maßnahme sollte aber die gesetzliche Mindeststudiendauer in den beiden Studienrichtungen von neun auf zehn Semester angehoben werden, sodaß nunmehr alle Studienrichtungen der Bodenkultur eine Mindeststudiendauer von zehn Semestern aufweisen. Dies entspricht auch eher der bei aller Entrümpelung und Modernisierung der Lehrinhalte notwendigerweise umfassenden Ausbildung, die dem Anforderungsprofil der Absolventen angepaßt werden muß und nach den bisherigen Erfahrungen in einem Zeitraum von neun Semestern gar nicht absolvierbar ist.

Kostenmäßig wirkt sich diese beabsichtigte Änderung in erhöhten Aufwendungen aufgrund der Verlängerung der Anspruchsberechtigung nach dem Studienförderungsgesetz im Umfang von ca. S 1,100.000 bis 1,300.000/Jahr aus.

5. Der bisherige Studienzweig Grünraumgestaltung und Gartenbau soll als Studienzweig Gartenbau neu eingerichtet und inhaltlich wesentlich umgestaltet werden. Wie mehrfach auch von der Berufsgruppe der Erwerbsgärtner hervorgehoben worden ist, besteht ein großer Bedarf an akademisch gebildeten Gartenbauingenieuren. Deren Einsatzgebiete wären die Lehre an den Gartenbauschulen, umfassende Beratung im Bereich der Produktionstechnik, der Ökologie und des Umweltschutzes, höherer Verwaltungsdienst in Gartenämtern, Mitarbeit in Berufs- und Interessenvertretungen sowie Tätigkeiten in Industrie, Forschung und Marketing.

Zur Durchführung des Studienzweiges Gartenbau ist es erforderlich, ein neues Ordinariat für Gartenbau einzurichten. Diesem werden je vier Planstellen für wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal zugewiesen. Dies entspricht einem jährlichen Mehraufwand von ca. S 4,700.000 bis 4,900.000.

Als Raumbedarf wurden 500 m<sup>2</sup> errechnet. Die dafür anfallenden Kosten sind derzeit seriös nicht berechenbar, da dies von der Art der Raumbereitstellung abhängt.

Für die Erstausstattung des Ordinariates sind ca. S 2,050.000 zu veranschlagen, die laufenden jährlichen Mehrkosten für Sachaufwendungen werden ca. S 350.000 betragen.

Somit ergeben sich für die Einrichtung des Studienzweiges Gartenbau einmalige Kosten von ca. S 2,050.000 und jährliche Mehrkosten von ca. S 5,050.000 bis 5,250.000 zuzüglich der Kosten für die Deckung des Raumbedarfes.

6. Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur wird schließlich zum Anlaß genommen, die Terminologie an die organisations- und studienrechtlichen Änderungen der letzten Jahre anzupassen, insbesondere im Zusammenhang mit der Inschriftenreform anstelle des häufigen Abstellens auf "inskribierte Lehr-

veranstaltungen" Formulierungen in einer auch admini-  
strierbaren Weise zu finden.

7. Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß die Regelung dieser Materie nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt, sondern der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Zur Frage der EG-Konformität wird ferner darauf hingewiesen, daß eine Spezialrichtlinie im Bereich der Studienrichtungen der Bodenkultur nicht existiert. Darüber hinaus ist lediglich die Richtlinie über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zu beachten (vgl. Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988), die Mindeststandards festsetzt und durch dieses Bundesgesetz erfüllt wird.

8. Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Bundesgesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Es werden in diesem Paragraphen nunmehr neben den bisher bestehenden Gebieten der Bodenkultur auch die Landschaftsplanung und Landschaftspflege genannt.

**Zu § 3:**

In dieser Gesetzesstelle wird die Studiendauer sowie die Dauer der beiden Studienabschnitte für alle Studienrichtungen der Bodenkultur in gleicher Weise festgelegt. Ferner wird die Bestimmung an die Inskriptionsreform angepaßt.

**Zu § 5:**

Die Gesetzesstellen werden an die Änderungen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (Entfall des § 31 sowie die Inskriptionsreform) angepaßt.

**Zu § 6 lit. b:**

Die Prüfungsfächer werden an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepaßt.

**Zu § 6 lit. e:**

In der nunmehr angefügten lit. e werden die Diplomprüfungsfächer der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung für den ersten Studienabschnitt festgelegt. Vorgesehen sind Gebiete der Allgemeinen und Speziellen Botanik, der Zoologie und Ökologie, der Geologie und Bodenkunde, der Theorie und Methodik der Landschaftsplanung, sowie der Landschaftsplanung im allgemeinen.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Die Gesetzesstelle wird an die terminologischen Änderungen im Universitäts-Organisationsgesetz 1975 angeglichen.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Diese Gesetzesstelle behandelt den sogenannten "Fächertausch". In der geänderten Bestimmung wird auf die Regelung des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 Rücksicht genom-

men, wonach nicht der Präses der zweiten Diplomprüfungskommission, sondern der Vorsitzende der Studienkommission den "Fächertausch" in erster Instanz zu bewilligen hat (§ 7 Abs. 2 UOG). Es soll weiters ermöglicht werden, nicht nur Diplomprüfungsfächer bzw. Teilprüfungsfächer derselben, sondern auch Vorprüfungsfächer in den "Fächertausch" einbeziehen zu können, um die Flexibilität und Wahlmöglichkeit und somit ein individuelleres und anpassungsfähigeres Studium zu ermöglichen. Weiters wurden auch die terminologischen Änderungen, die durch die Inskriptionsreform im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (BGBl.Nr. 2/1989) notwendig wurden, berücksichtigt.

**Zu § 9 Abs. 3 lit. b:**

Die Prüfungsfächer werden an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepaßt.

**Zu § 9 Abs. 3 lit. e:**

Mit lit. e werden die Diplomprüfungsfächer der Landschaftsplanung und der Landschaftsgestaltung für den zweiten Studienabschnitt festgelegt. Diese Fächer umfassen die Vegetationskunde und Spezielle Ökologie, Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung, Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik, Landschaftspflege und Naturschutz, sowie auf den ersten Abschnitt aufbauend und vertiefend die Landschaftsplanung und letztlich Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung. Wahlmöglichkeiten müssen gemäß § 15 Abs. 4 AHStG in der Studienordnung vorgesehen werden.

**Zu § 11:**

Die Bestimmung regelt den Erwerb des Doktorates der Bodenkultur. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen soll nunmehr ein viersemestriges Studium zur Erlangung des Doktorates der Bodenkultur erforderlich sein. Das Doktoratsstudium kann jedoch bis auf zwei Semester verkürzt werden, wenn die nötige berufliche Erfahrung bzw. das einschlägige Vorstudium nachgewiesen werden. Eine vollständige Anrechnung für das Doktoratsstudium (somit vollständiger Entfall des Studiums) erscheint weder vom inhaltlichen noch vom gesetzessystematischen Standpunkt sowie vom Gesichtspunkt der Gleichbehandlung

sinnvoll. Zuständig für die Studienzeitverkürzung ist gemäß § 7 Abs. 3 lit. d UOG in erster Instanz der Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratsstudium und in zweiter Instanz die Studienkommission für das Doktoratsstudium selbst.

Zuständiges Organ für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist der Rektor. Die Frage der Gleichwertigkeit ist im Zulassungsverfahren eine Vorfrage gemäß § 38 AVG und es kann daher eine Entscheidung bzw. ein Gutachten vom zuständigen Organ eingeholt werden. Das zuständige Organ wäre gemäß § 7 Abs. 2 UOG der Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratsstudium.

Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden individuell aufgrund der fachlichen Nahebeziehung zur Dissertation vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach Anhörung des Bewerbers festgelegt.

Die Zulassung zum Rigorosum unterscheidet sich von den bisherigen Bestimmungen dadurch, daß die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefordert wird.

#### **Zu § 12:**

Die Übergangsbestimmungen sind so gestaltet, daß - unter der Voraussetzung des Inkrafttretens der neuen Studienordnung und des neuen Studienplanes mit Beginn des Wintersemesters 1991/92 - alle jene ordentlichen Hörer, die ihr Studium spätestens im Sommersemester 1991 beginnen, von der Neuregelung nicht betroffen sind. Für sie gelten die alten Rechtsvorschriften weiter.

Diesen ordentlichen Hörern wird aber die unbefristete Möglichkeit eingeräumt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

Die Regelung, inwieweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach den alten Studienvorschriften auf das neue Studium angerechnet werden, haben die Studienpläne zu treffen. Dies bedeutet, daß die in einer Studienrichtung nach den alten Stu-

dienvorschriften absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen - soweit sie von einer Bestimmung auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 erfaßt sind - bei einer Unterstellung unter die neuen Studienvorschriften in derselben Studienrichtung ex lege angerechnet werden und kein eigenes Anrechnungsverfahren durchzuführen ist.

## GEGENÜBERSTELLUNG

alte Fassung§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966<sup>4)</sup>, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere aber auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie und der Ernährungswirtschaft, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

neue Fassung1. § 1 lautet:\*§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanung und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten."

§ 3.

(2) Das Studium der Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

<sup>5)</sup>(3) Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Biotechnologie“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1, zweiter Satz) abgelegt hat“.

(5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

2. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Das Studium der Studienrichtungen der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) erfolgreich abgelegt hat."

3. § 3 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.4. In § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 4 Abs. 1 folgende lit. e angefügt:

"e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege."

5. § 5 Abs. 2 lit. b bb) lautet:

"bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile."

§ 5.(2) b)

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

## § 5.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

## § 6.

b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:

1. Allgemeine Botanik und Forstbotanik;
2. Mathematik und Statistik;
3. Forstliche Standortlehre;
4. Geodäsie und Photogrammetrie.

6. § 5 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

7. § 6 lit. b §. 1 und 3 lauten:

1. Botanik;
3. Ökologie und Standortlehre;“.

8. Dem § 6 wird folgende lit. e angefügt:

- “e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung:
1. Allgemeine und Spezielle Botanik;
  2. Zoologie und Ökologie;
  3. Geologie und Bodenkunde;
  4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;
  5. Landschaftsplanung 1.“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

“(2) Der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präs. der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist<sup>10)</sup>.

## § 8.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präs. der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist<sup>10)</sup>.

## § 9.

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präs. der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskr. Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskr. (Prüfungsteile) zu inskr. (Prüfungsteile).

10. § 9 Abs. 1 lautet:

“(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die Vorprüfungsfächer hiezu zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hiezu, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer umfassen Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile).“

11. § 9 Abs. 3 lit. a §. 4 lautet:

- “4. Studienzweig „Gartenbau“:
- aa) Pflanzenproduktion;
  - bb) Tierproduktion;
  - cc) Agrarökonomik;
  - dd) Landtechnik;
  - ee) Gartenbau.“

## § 9. (3) a)

4. Studienzweig „Grünraumgestaltung und Gartenbau“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) Grünraumgestaltung und Gartenbau.

### § 9. (3)

b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:

- 1. Studienzweig „Forstwirtschaft“:
  - aa) Forstliche Produktionslehre;
  - bb) Forstliches Ingenieurwesen;
  - cc) Forstökonomik.

2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:

- aa) Forstwirtschaft;
- bb) Technologie des Holzes und Holzindustrie;
- cc) Holzökonomik.

3. Studienzweig „Wildbach- und Lawinenverbauung“:

- aa) Forstwirtschaft;
- bb) Wildbach- und Lawinenverbauung;
- cc) Wasserwirtschaft.

12. § 9 Abs. 3 lit. b z. 1 cc) lautet:

“cc) Forstliche Sozioökonomik.“.

13. § 9 Abs. 3 lit. b z. 2 bb) lautet:

“bb) Holztechnologie;“.

14. § 9 Abs. 3 lit. b z. 3 bb) lautet:

“bb) Ingenieurwesen der Wildbach- und Lawinenverbauung;“.

15. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:

“e) In der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege:

- 1. Vegetationskunde und Spezielle Ökologie;
- 2. Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung;
- 3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik;
- 4. Landschaftspflege und Naturschutz;
- 5. Landschaftsplanung 2;
- 6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung;
- 7. Wahlfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG nach Maßgabe der Studienordnung.“

16. § 11 lautet:

### § 11. Doktorat der Bodenkultur

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz<sup>11a</sup>), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inschrift ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist<sup>12</sup>.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist<sup>12a</sup>;
- b) ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

### § 11. Doktorat der Bodenkultur

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inschrift von vier Semestern. Wenn der Bewerber eine einschlägige berufliche Erfahrung oder einschlägige Vorstudien nachweist, kann auf Antrag eine Verkürzung des Doktoratsstudiums um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation nach Anhörung des Bewerbers nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatte.

(4) Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können bestehende oder neu einzurichtende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Universitäten beinhalten und müssen wenigstens drei Wochenstunden umfassen.

(5) Das Thema der Dissertation ist den aufgrund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(6) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der im Studienplan von der Studienkommission für das Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(7) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:  
 1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;  
 2. ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation aufgrund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(8) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist."

#### 17. Der IV. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

#### IV. ABSCHNITT

#### IV. ABSCHNITT

#### Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung § 12. Studienkommissionen<sup>(3)</sup>

#### Übergangsbestimmungen und Vollziehung

<sup>(3)</sup> Der § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1974 ist durch die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes - UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978 und Nr. 58/1981, des Art. III des Forschungsorganisationsgesetzes - FOG, BGBl. Nr. 341/1981 in der Fassung der Z. 7 der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981, sowie des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, gegenständlos.

#### 18. § 12 lautet:

#### § 12. Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten der aufgrund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(2) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 haben überdies das Recht, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

(3) In den aufgrund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplänen ist genau zu regeln, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften auf das Studium nach den neuen Studienvorschriften angerechnet werden."

#### 19. §§ 13 und 14 entfallen; § 15 erhält die Bezeichnung § 13.

#### § 13. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes<sup>(4)</sup> den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienvorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen<sup>(5)</sup>.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskriften wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes<sup>16)</sup> unterwerfen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden;
- b) die neuerliche Inschrift von Lehrveranstaltungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlich.

(5) Personen, die an der Hochschule für Bodenkultur die dritte Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes<sup>17)</sup> ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

#### § 14. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die im § 4 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorats der Bodenkultur sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Bodenkultur zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

#### § 15. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht<sup>18)</sup> betraut.

#### 20. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut."